

Richtlinie für den Einsatz künstlicher Intelligenz

Version 1.0 vom 1. Oktober 2026

Diese Richtlinie regelt den verantwortungsvollen Einsatz künstlicher Intelligenz bei Ringier Medien Schweiz (RMS). Sie gilt für alle Mitarbeitenden und Freischaffenden – im redaktionellen wie im kommerziellen Bereich.

Sie konkretisiert die «Richtlinien für den Einsatz künstlicher Intelligenz» der Ringier AG («Ringier-Richtlinie», Version 2.0 vom 17.11.2025) für den RMS-Alltag und ersetzt alle bisherigen RMS-Anweisungen und -Richtlinien zum Einsatz von KI. Bei Widersprüchen geht die Ringier-Richtlinie vor. Da sich KI und ihr regulatorisches Umfeld rasant weiterentwickeln und kontinuierlich neue Tools sowie Anwendungsfälle entstehen, wird diese Richtlinie auch künftig regelmässig angepasst und weiterentwickelt.

1. Grundsätze

- **Wir tragen die Verantwortung.** Für alles, was wir veröffentlichen, stehen wir ein, unabhängig davon, welche Rolle KI bei der Entstehung gespielt hat. Ein Mensch prüft und gibt frei: bei einzelnen Inhalten den Inhalt selbst, bei automatisierten Formaten den Prozess.
- **Wir übernehmen keine Aussagen der KI ungeprüft.** KI-Inhalte können falsch, unvollständig oder voreingenommen sein. Wir prüfen sie mit eigenem Urteil und eigener Expertise.
- **Wir täuschen unser Publikum nicht.** KI-generierte Bilder und Videos dürfen keine echten Aufnahmen einer konkreten realen Situation vortäuschen.
- **Wir sind transparent.** KI-generierte Inhalte kennzeichnen wir nach den Regeln dieser Richtlinie. Interagiert das Publikum mit einem KI-System, ist das von der ersten Eingabe an erkennbar.
- **Wir vermeiden Diskriminierung.** Wir prüfen KI-Ergebnisse vor ihrer Veröffentlichung auf diskriminierende oder stereotype Inhalte, insbesondere in Bezug auf Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder soziale Stellung.

- **Wir schützen Daten und Rechte.** Vertrauliche Informationen und Personendaten geben wir nur im erlaubten Umfang und nur in dafür genehmigte KI-Tools ein. Inhalte Dritter verwenden wir nur, wenn wir dazu berechtigt sind.

2. Texte & Recherche

2.1 KI in der Recherche

KI-Ergebnisse reichen nie als einzige Quelle. Sie geben uns Hinweise, denen wir nachgehen. Quellen, Studien, Urteile oder Zitate, die eine KI nennt, können falsch oder erfunden sein. Wir überprüfen sie vor jeder Verwendung anhand der Originalquelle. Wir klären auch, woher eine Quelle stammt und ob es Anzeichen dafür gibt, dass Inhalte mit KI erstellt oder manipuliert wurden.

Bei recherchekritischen Inhalten – etwa Studien, Urteilen, Verträgen, Geschäftsberichten oder Protokollen – ersetzen KI-Zusammenfassungen nicht die Lektüre des Originals. Eine KI-Zusammenfassung kann einen ersten Überblick geben und helfen, relevante Unterlagen auszuwählen. Ob ihre Aussagen stimmen, muss anhand der Originalquelle geprüft werden. Der Quellenschutz gilt auch beim Einsatz von KI. Bei der Bearbeitung sensibler Rechercheunterlagen beachten wir die Vorgaben in Ziff. 6.1.

2.2 KI beim Schreiben

Die KI darf Formulierungen vorschlagen, Texte redigieren, Feedback geben und Rohentwürfe erstellen. Autorinnen und Autoren setzen sie möglichst schrittweise ein: Sie geben die Richtung vor, prüfen Zwischenergebnisse und entscheiden, wie es weitergeht. Sie prägen die wesentlichen Elemente des veröffentlichten Textes selbst und übernehmen nur, was sie kritisch geprüft haben.

2.3 Meinung und Urteil bleiben menschlich

Bei meinungsgeprägten Formaten wie Kommentaren, Leitartikeln, Kolumnen oder Kritiken müssen Haltung, Argumentation und Urteil vom Menschen stammen. KI kann Argumente hinterfragen und Gegenpositionen aufzeigen. Die Bewertung und das abschliessende Urteil liegen bei der Autorin oder dem Autor.

2.4 Vor-Ort-Formate

Vor-Ort-Formate wie Reportagen oder Interviews leben von eigener Beobachtung. KI darf bei der Auswertung des Materials helfen, zum Beispiel Aufnahmen transkribieren oder Notizen ordnen. Im

fertigen Text darf nichts stehen, das nicht durch eigene Beobachtung oder das Originalmaterial belegt ist.

2.5 Kritische Überprüfung und Verantwortung

Ein KI-generierter Text wird nur publiziert, wenn er vollständig kritisch überprüft wurde und die Autorin oder der Autor seine wesentlichen Elemente selbst geprägt hat. Er erscheint dann unter ihrem oder seinem Namen und ohne KI-Kennzeichnung.

Ein KI-generierter Text gilt nur als kritisch überprüft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine fachlich zuständige Journalistin oder ein fachlich zuständiger Journalist hat den ganzen Text selbst inhaltlich geprüft. Blosses Überfliegen oder eine Prüfung lediglich von Sprache und Stil genügt nicht.
- Alle Fakten wurden anhand verlässlicher Quellen verifiziert, Zitate anhand der Originalquelle.
- Die prüfende Person steht für den Inhalt ein wie für einen selbst verfassten Text.

Ausgenommen sind die Formate, für die diese Richtlinie die Publikation ohne journalistische Einzelprüfung ausdrücklich vorsieht (Ziff. 2.6 und 2.7).

2.6 Automatisierte Texte

Automatisiert erstellte Texte ohne journalistische Einzelprüfung – etwa Sport-Ticker, Wetter- oder Börsenberichte – werden als KI-generiert gekennzeichnet. Ausgenommen sind die unten beschriebenen kurzen Begleittexte.

Vor der Inbetriebnahme wird das gesamte Format getestet und von der Chefredaktion oder einer von ihr bestimmten Person freigegeben. Für den laufenden Betrieb wird eine verantwortliche Person bestimmt, die die Ausgaben regelmässig stichprobenweise kontrolliert. Falsche Ausgaben werden korrigiert. Bei gravierenden oder wiederholten Fehlern wird die automatisierte Publikation gestoppt.

Kurze Begleittexte wie Social-Media-Captions oder Push-Mitteilungen dürfen in einem freigegebenen automatisierten Prozess ohne journalistische Einzelprüfung und ohne KI-Kennzeichnung publiziert werden. Voraussetzung ist, dass sie einen bereits redaktionell freigegebenen Inhalt lediglich ankündigen oder verlinken. Sie müssen ausschliesslich auf diesem

Inhalt beruhen und dürfen nichts hinzufügen, das inhaltlich darüber hinausgeht. RMS trägt die redaktionelle Verantwortung. Bei heiklen Inhalten muss der Begleittext vor der Publikation redaktionell geprüft werden. Dazu zählen insbesondere schwere Vorwürfe gegen identifizierbare Personen oder Unternehmen sowie rechtlich sensible Passagen. Auch bei wörtlichen Zitaten ist diese Prüfung erforderlich.

2.7 Automatische Übersetzungen

Automatische Übersetzungen bestehender Texte gelten nicht als automatisierte Texterstellung nach Ziff. 2.6. Deshalb ist keine KI-Kennzeichnung erforderlich, auch wenn die Übersetzung nicht einzeln redaktionell geprüft wird. Bei heiklen Inhalten – insbesondere schweren Vorwürfen gegen identifizierbare Personen oder Unternehmen, wörtlichen Zitaten oder rechtlich sensiblen Passagen – ist die Übersetzung vor der Publikation redaktionell zu prüfen.

Bei Übersetzungen ohne Einzelprüfung muss das Verfahren vor der Inbetriebnahme getestet und von der Chefredaktion oder einer von ihr bestimmten Person freigegeben werden. Die Qualität wird laufend stichprobenweise kontrolliert. Häufen sich Fehler, wird die Übersetzung bis zur Behebung der Ursache gestoppt.

3. Bilder und Videos

Unser Publikum muss echte Aufnahmen von KI-generierten Darstellungen unterscheiden können. Wir verwenden KI deshalb vor allem für Illustrationen, die klar als solche erkennbar sind. Fotorealistische KI-Darstellungen – also solche, die für echte Aufnahmen gehalten werden könnten – setzen wir nur als Symbolbilder, rein gestalterische Hintergründe oder grafische Elemente ein. KI-generierte Bilder und Videos kennzeichnen wir klar als solche.

3.1 Erlaubte Anwendungen

Wir setzen KI-generierte Bilder und Videos ausschliesslich für die folgenden Zwecke ein.

a) Klar erkennbare Illustrationen

KI darf zur Illustration von Themen, Personen, Orten oder Ereignissen eingesetzt werden. Dazu gehören auch Darstellungen von Situationen, für die kein Bildmaterial vorhanden ist, etwa historische Ereignisse, rekonstruierte Abläufe oder Zukunftsszenarien. Auch satirische Darstellungen und Karikaturen sind möglich.

Die Darstellung muss auf den ersten Blick und auch ohne Bildlegende als Illustration erkennbar sein und darf nicht für eine echte Aufnahme gehalten werden können.

b) Symbolbilder

Ein Symbolbild steht sinnbildlich für ein Thema und zeigt nicht, was in einem konkreten Fall geschehen ist. Symbolbilder dürfen fotorealistisch sein und generische Gegenstände und Umgebungen sowie einzelne Körperteile zeigen. Sie dürfen aber nicht den Eindruck erwecken, einen identifizierbaren realen Ort, ein tatsächliches Ereignis oder eine konkret berichtete Situation zu dokumentieren.

Beispiele sind ein frei erfundenes Einfamilienhaus für einen Beitrag über Hypotheken oder ein Goldbarren für einen Beitrag über den Goldpreis. Ein Handschlag kann sinnbildlich für zwei Verhandlungsparteien stehen. Nicht zulässig wäre dagegen ein fotorealistisches KI-Bild, das wie eine Aufnahme eines konkret berichteten Brandes oder Unfallorts wirkt.

c) Rein gestalterische Hintergründe und grafische Elemente

Ein Hintergrund ist rein gestalterisch, wenn sein Austausch die inhaltliche Aussage nicht verändert. Zulässige grafische Elemente sind etwa Farbflächen, Texturen, abstrakte Formen, Typografie sowie 2D- und 3D-Elemente ohne eigene inhaltliche Aussage. Auch diese Hintergründe und Elemente dürfen fotorealistisch sein. Dabei gelten dieselben Grenzen wie für fotorealistische Symbolbilder.

Für alle Einsatzzwecke

Wir ahmen mit KI nicht gezielt den Stil einer bestimmten Künstlerin oder eines bestimmten Künstlers nach, unabhängig davon, ob der Stil urheberrechtlich geschützt ist (Ziff. 6.2).

3.2 Menschen und Tiere in KI-Darstellungen

Wir generieren mit KI keine Darstellungen von Menschen, die man für real halten könnte, weder erfundene noch existierende Personen. Das gilt insbesondere für Gesichter, Menschenmengen und Personen im Hintergrund. Einzelne Körperteile sind zulässig. Eine Hand oder ein Fuss darf fotorealistisch dargestellt werden, solange kein Gesicht zu sehen ist und niemand erkennbar wird. Die Darstellung muss sinnbildlich bleiben und darf nicht vortäuschen, was in einem konkreten Fall geschehen ist.

Für Tiere gilt dasselbe. Wir generieren keine Tierdarstellungen, die für echte Aufnahmen gehalten werden könnten. Einzelne Körperteile wie eine Pfote oder ein Huf sind unter denselben Bedingungen zulässig.

3.3 Reale Personen in KI-Illustrationen

Fotorealistische KI-Darstellungen von Personen sind unzulässig. Die Zustimmung der betroffenen Person ändert daran nichts. Geschützt wird nicht nur die Person, sondern die Glaubwürdigkeit des Bildes in unseren Medien.

Klar als Illustration erkennbare Darstellungen realer Personen greifen in das Recht am eigenen Bild ein (Art. 28 ZGB) und gelten als Bearbeitung von Personendaten (Art. 5 lit. a DSGVO). Sie sind deshalb nur mit ausdrücklicher Zustimmung der dargestellten Person zulässig. Ausgenommen sind Satire und Karikatur nach Ziff. 3.4.

Von der Zustimmungspflicht kann bei Personen abgewichen werden, die einem nationalen Publikum ohne Namensnennung bekannt sind, etwa Staatsoberhäupter oder Weltstars. Die Darstellung muss einem redaktionellen Zweck dienen und einen unmittelbaren Bezug zur öffentlichen Rolle oder Bekanntheit der betroffenen Person haben.

Für alle Darstellungen nach dieser Ziffer gelten zusätzlich folgende Anforderungen: Unbelegte Sachverhalte dürfen nicht als Tatsachen dargestellt werden. Die Würde sowie die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Person müssen gewahrt bleiben. Die Chefredaktion oder eine von ihr bestimmte Person muss die Verwendung in jedem Fall freigeben.

3.4 Satire und Karikatur

Satire und Karikatur leben von der Verfremdung. Sie sind auch ohne Zustimmung der dargestellten Person zulässig, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die dargestellte Person ist eine Person des öffentlichen Lebens.
- Die Verfremdung ist für das Publikum auf den ersten Blick und ohne Bildlegende erkennbar.
- Die Darstellung ist nicht fotorealistisch.
- Sie hat einen satirischen oder karikaturistischen Bezug zur öffentlichen Rolle der dargestellten Person.

- Unbelegte Sachverhalte erscheinen nicht als Tatsachen.
- Würde sowie Privat- und Intimsphäre bleiben gewahrt.
- Die Chefredaktion oder eine von ihr bestimmte Person gibt die Verwendung frei.

3.5 KI-Avatare und synthetische Moderationsfiguren

KI-Avatare und synthetische Moderationsfiguren dürfen nicht fotorealistisch sein. Sie müssen sich aus der Darstellung selbst klar von einer real aufgenommenen Person unterscheiden und stets als KI-Avatar oder synthetische Figur gekennzeichnet werden.

Bildet ein Avatar eine reale Person ab oder ist er erkennbar an sie angelehnt, ist ihre ausdrückliche, dokumentierte Zustimmung erforderlich. Das gilt auch für Mitarbeitende.

Für die von einem Avatar vermittelten Inhalte und seine Stimme gelten zusätzlich die Kapitel 2 und 4.

3.6 KI-Bearbeitung von echtem Material

Echte Fotos und Videos dürfen mit KI technisch geringfügig bearbeitet werden, solange sie inhaltlich unverändert bleiben. Die Bearbeitung darf keine Details hinzufügen, die die Originalaufnahme nicht enthält. Zulässig sind deshalb Beschnitt, Farbkorrektur, Stabilisierung, Entrauschen und Hochskalieren, solange das Ergebnis nur Vorhandenes schärft. Auch das Verpixeln zum Schutz von Personen ist erlaubt.

Liefert eine Person selbst ein Bild von sich, darf dieses darüber hinaus kosmetisch retuschiert sein (beispielsweise Anpassungen von Haut und Haaren), wie es auch bei herkömmlicher Bildbearbeitung üblich ist. Voraussetzung ist, dass eine reale Aufnahme die Grundlage bleibt und die Person oder wesentliche Teile der Darstellung nicht mit KI neu erzeugt wurden.

Wenn es das Layout erfordert, insbesondere bei Printprodukten, darf ein Bild am Rand geringfügig generativ erweitert werden, beispielsweise um einen Streifen leeren Himmels. Dabei darf nur ein vorhandener Bereich ohne eigenen Informationsgehalt über den ursprünglichen Bildrand hinaus fortgesetzt werden. Die inhaltliche Aussage des Bildes darf sich dadurch nicht verändern.

Solche technischen Bearbeitungen, kosmetischen Retuschen im vorstehenden Sinn und geringfügigen generativen Erweiterungen müssen nicht gekennzeichnet werden.

Unzulässig sind darüber hinausgehende Veränderungen des dokumentarischen Inhalts, insbesondere das Einfügen oder Entfernen von Personen, Tieren oder Gegenständen, das Austauschen des Hintergrunds sowie Veränderungen von Mimik oder Handlungen. Ebenfalls unzulässig sind Bilder, bei denen Personen oder wesentliche Teile der Darstellung mit KI neu erzeugt wurden oder die nicht mehr als bearbeitete reale Aufnahme gelten können.

Die Erlaubnis, ein urheberrechtlich geschütztes Bild oder Video erstmals zu veröffentlichen, erlaubt nicht automatisch, es mit KI inhaltlich zu verändern. Zusätzlich ist das Recht auf Werkintegrität nach Art. 11 URG zu beachten.

3.7 Prüfung vor Publikation

Jedes Bild und Video, bei dem KI Bildinhalte erzeugt oder verändert hat, wird vor der Publikation von einer Person geprüft. Dabei ist insbesondere zu kontrollieren:

- Ist die Verwendung nach Ziff. 3.1 bis 3.6 zulässig und sind allfällige zusätzliche Voraussetzungen wie Zustimmung oder Freigabe erfüllt?
- Enthält die Darstellung sichtbare Fehler, etwa bei Körperteilen, Schrift oder Gegenständen?
- Sind Zeit, Ort und andere für den Inhalt wichtige Details korrekt dargestellt?
- Werden Personen, Institutionen oder Gruppen falsch mit einem Sachverhalt in Verbindung gebracht oder stereotyp beziehungsweise diskriminierend dargestellt?
- Könnten Rechte Dritter verletzt werden, etwa durch Ähnlichkeiten mit realen Personen, oder durch die Verwendung von Logos, geschützten Produktdesigns oder erkennbaren Bestandteilen geschützter Werke?

Darstellungen, die diese Prüfung nicht bestehen, werden korrigiert und erneut geprüft oder nicht veröffentlicht.

3.8 Kennzeichnung & Namensangabe

KI-generierte Bilder und Videos werden in redaktionellen Inhalten sowie in kommerziellen Inhalten, die journalistisch gestaltet sind, immer klar gekennzeichnet. Das gilt auch, wenn sie vor der Publikation geprüft wurden. Ausgenommen sind die in Ziff. 3.6 genannten technischen Bearbeitungen, zulässigen kosmetischen Retuschen und geringfügigen generativen Erweiterungen.

KI-generierte Bilder werden zusätzlich mit dem Namen der für ihre Erstellung verantwortlichen Person signiert. Für die Form und Platzierung der Kennzeichnung sowie für andere kommerzielle Inhalte gelten die Regeln in Kapitel 5.

4. Audio & Stimme

4.1 Synthetische Stimmen für von Menschen erstellte Inhalte

Wird ein von Menschen erstellter Text mit einer synthetischen Stimme vertont, etwa in einer Vorlesefunktion oder als Voice-over in einem Video, gilt dies als Unterstützung. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich, solange die Stimme keiner bestimmten Person zugeschrieben wird.

Synthetische Stimmen, die eine bestimmte reale Person nachahmen oder den Eindruck erwecken, diese habe den Text selbst gesprochen, fallen nicht unter diese Ziffer. Für sie gilt Ziff. 4.3.

4.2 KI-generierte Audio-Inhalte

Audioformate, deren Inhalt vollständig oder überwiegend von KI erzeugt wurde, werden immer klar gekennzeichnet. Das gilt beispielsweise für automatisch erstellte Podcasts oder KI-generierte Gesprächsformate – auch wenn sie vor der Publikation kritisch geprüft wurden.

4.3 Stimmen realer Personen (Voice-Cloning)

Die Stimme einer realen Person darf nur mit ihrer ausdrücklichen, dokumentierten Zustimmung für einen vorab festgelegten Zweck und im vereinbarten Umfang mit KI nachgebildet und verwendet werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung erfordert eine neue Zustimmung. Das gilt auch für Mitarbeitende und, unter Vorbehalt postmortaler Persönlichkeitsrechte der Angehörigen, für verstorbene Personen. Die Verwendung der nachgebildeten Stimme wird immer klar gekennzeichnet.

5. Kennzeichnung

5.1 Grundsatz und Entscheidungslogik

Die Kennzeichnung macht erkennbar, wo und wie KI eingesetzt wurde, und dient der Einhaltung gesetzlicher und medienethischer Vorgaben. Sie ersetzt keine inhaltliche Prüfung, Zustimmung, Rechteklärung oder Freigabe und macht unzulässige Inhalte nicht zulässig. Bei jeder Veröffentlichung klären wir daher zuerst die Zulässigkeit und anschliessend, ob und wie der Inhalt gekennzeichnet werden muss.

Die Kennzeichnung steht möglichst direkt beim betroffenen Inhalt. Wurde nur ein einzelnes Element mit KI erzeugt oder inhaltlich verändert, kennzeichnen wir dieses Element. Betrifft der KI-Einsatz den ganzen Beitrag, kennzeichnen wir den Beitrag.

Wird ein kritisch überprüfter Text nachträglich mit KI inhaltlich ergänzt oder verändert, muss die geänderte Fassung vor der Publikation erneut vollständig geprüft werden. Bei Bildern, Videos und Audioinhalten sind nach einer inhaltlichen Veränderung die jeweils vorgeschriebenen Prüfungen und Freigaben zu wiederholen. Rein orthografische oder technische Änderungen ohne Veränderung der Aussage lösen keine erneute vollständige Prüfung aus.

Das konkret verwendete KI-Modell oder Tool muss nicht genannt werden.

5.2 Platzierung

Die Vorgaben gelten für jede Kennzeichnung nach dieser Richtlinie. Sie muss beim ersten Kontakt mit dem Inhalt oder System sichtbar oder hörbar sein, klar verständlich und zugänglich.

Text: Vor dem Inhalt oder direkt beim betroffenen Textelement. Nicht am Artikelfuss, nicht in den Metadaten.

Bild und Grafik: Auf dem Visual selbst oder direkt daneben.

Video, Animation und Audio: Der Hinweis kommt am Anfang, sichtbar im Video oder hörbar in der Tonspur. Betrifft der KI-Einsatz nur einzelne Sequenzen oder Passagen, steht er unmittelbar davor. Ein Vermerk in der Videobeschreibung oder in den Shownotes reicht nicht.

Interaktive KI-Systeme: Die Kennzeichnung erscheint vor der ersten Eingabe und bleibt während der ganzen Interaktion sichtbar. Ein Hinweis nur in den Nutzungsbedingungen oder hinter einem Informationssymbol genügt nicht.

5.3 Kommerzielle Inhalte

Branded Storys und angelieferte Werbung

Branded Storys folgen den redaktionellen Regeln der Kapitel 2 bis 5.

Die Werbetreibenden sind dafür verantwortlich, dass angelieferte Werbemittel die gesetzlichen Vorgaben für Werbung einhalten und die erforderlichen Kennzeichnungen tragen. RMS trägt als Publisher eine Mitverantwortung (Trennungsgrundsatz Werbung/Redaktionelles, Irreführungsverbot). Wenn RMS von einer fehlenden Kennzeichnung oder einer Irreführung erfährt oder konkrete Anzeichen dafür vorliegen, klärt RMS den Fall mit den Werbetreibenden. Bis zur Klärung wird die Ausspielung ausgesetzt.

Marketing und Unternehmenskommunikation

Für von RMS erstellte Marketing- und Unternehmenskommunikationsinhalte besteht keine allgemeine Kennzeichnungspflicht. Dies gilt insbesondere für KI-generierte Gestaltungselemente, etwa generische Gegenstände oder Hintergründe. Vorbehalten bleibt stets das Irreführungsverbot. Besondere Vorsicht ist jedoch bei KI-generierten oder wesentlich mit KI veränderten fotorealistischen Darstellungen geboten, die für echt gehalten werden könnten.

Soweit keine gesetzliche oder anderweitig verbindliche Kennzeichnungspflicht besteht, entscheiden die verantwortlichen Teams anhand des konkreten Kontexts, ob eine Kennzeichnung sinnvoll ist. Bei Unklarheiten ist Legal einzubeziehen.

5.4 Fremdmaterial und angelieferte Inhalte

Vorhandene Kennzeichnungen und Herkunftsmetadaten bleiben erhalten. Auch bei Material etablierter Agenturen achten wir auf erkennbare Unstimmigkeiten. Bei begründeten Zweifeln an Herkunft, Authentizität oder KI-Einsatz wird vor der Publikation bei der Quelle nachgefragt. Bis zur Klärung wird das Material nicht veröffentlicht.

Bei extern beauftragten Inhalten klärt die auftraggebende Person vor der Publikation, ob KI zur Erzeugung oder inhaltlichen Veränderung eingesetzt wurde. Die beauftragte Person oder der beauftragte Dienstleister legt Art und Umfang des KI-Einsatzes offen.

6. Rechte, Daten & Quellenschutz

6.1 Eingaben in KI-Tools

KI-Tools verarbeiten alle Inhalte, die wir dort eingeben oder hochladen. Ob der Anbieter die Inhalte speichern, auswerten, für das Training verwenden oder weitergeben darf, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Deshalb gelten folgende Regeln:

- **Sensible Daten nur in dafür genehmigte KI-Tools eingeben:** Vertrauliche Informationen und Personendaten dürfen nur in KI-Tools eingegeben werden, die RMS für die betreffende Datenkategorie und den konkreten Anwendungsfall genehmigt hat. Vertraulich sind etwa nicht öffentliche Strategien, Budgets, unveröffentlichte Finanzdaten, Vertragskonditionen und interne Entscheide. Personendaten sind Angaben zu Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden oder Geschäftspartnern, einschliesslich Kontaktdaten, Fotos, Videos und Sprachaufnahmen. Wir verwenden ausschliesslich den geschäftlichen Account und geben nur die notwendigen Informationen ein. Welche Daten in welchem Tool bearbeitet werden dürfen, ist in der AI Toolbox aufgeführt.
- **Bestimmte Informationen nie eingeben:** Passwörter, API-Schlüssel und andere Anmelde- oder Zugangsdaten dürfen in kein KI-Tool eingegeben werden. Dasselbe gilt für Gesundheitsangaben von Mitarbeitenden, Informationen aus internen Untersuchungen oder Verdachtsfällen sowie hochvertrauliche Unternehmensdaten wie beispielsweise nicht öffentliche M&A-Informationen.
- **Rechercheunterlagen und Quellen schützen:** Gerichtsakten und andere sensible Rechercheunterlagen dürfen nur in dafür genehmigten KI-Tools und nur im für die journalistische Arbeit notwendigen Umfang bearbeitet werden. Gesetzliche, gerichtliche und andere besondere Geheimhaltungspflichten sind einzuhalten. Informationen, die eine vertrauliche journalistische Quelle identifizieren oder Rückschlüsse auf sie zulassen, dürfen nicht in KI-Tools eingegeben werden. Im Zweifel verzichten wir auf den KI-Einsatz und wenden uns an Legal.
- **Rechte an Inhalten Dritter beachten:** Texte, Bilder, Videos, Audioinhalte und andere geschützte Inhalte Dritter dürfen nur hochgeladen oder in einem Prompt verwendet werden, wenn die erforderlichen Rechte auch die Bearbeitung mit KI erlauben. Das Recht, einen Inhalt zu publizieren, umfasst nicht automatisch das Recht, ihn mit KI zu bearbeiten. Bei Unklarheit wird der Inhalt nicht hochgeladen, bis die Rechte geklärt sind.
- **Bei Bildern und Videos immer mehrere Ebenen prüfen:**
 1. **Rechte an der Aufnahme:** Erlaubt die Fotolizenz oder der Agenturvertrag die Verwendung und die KI-Bearbeitung?

2. **Rechte abgebildeter Personen:** Soweit eine KI-Bearbeitung nach dieser Richtlinie zulässig ist, muss geprüft werden, ob die Zustimmung der erkennbaren Personen auch die konkrete Bearbeitung umfasst. Die Erlaubnis, ein Foto oder Video zu veröffentlichen, erlaubt nicht automatisch dessen KI-Bearbeitung.
3. **Rechte an geschützten Elementen:** Dürfen abgebildete Werke, Designs, Marken oder andere geschützte Elemente verwendet oder verändert werden?

Bildrechte, Persönlichkeitsrechte und Rechte an abgebildeten Elementen sind unabhängig voneinander zu prüfen.

- **Softwarecode schützen:** Code Dritter darf nur eingegeben werden, wenn die Lizenz oder der Vertrag dies erlaubt. Code, der als Unternehmensgeheimnis gilt, darf nur in dafür genehmigten KI-Tools bearbeitet werden. Der eingegebene Code darf keine Anmelde- oder Zugangsdaten enthalten.

6.2 Urheberrecht am Output

Stil, allgemeine Techniken und Ideen sind urheberrechtlich grundsätzlich nicht geschützt. Ein KI-generierter Inhalt, der lediglich einen Stil aufnimmt, verletzt daher kein Urheberrecht. Wir verzichten jedoch aus Gründen der kreativen Fairness auf die gezielte Imitation des Stils einer bestimmten Künstlerin oder eines bestimmten Künstlers (vgl. Ziff. 3.1).

Auch wenn ein Stil als solcher nicht geschützt ist, darf ein KI-Output nicht so eng an ein bestimmtes geschütztes Werk angelehnt sein, dass dieses darin wiedererkannt wird. Das kann etwa der Fall sein, wenn charakteristische Figuren, konkrete Bildkompositionen, Textpassagen, Melodien oder andere individuell gestaltete Elemente übernommen werden. Einen solchen Output verwenden wir nur, wenn wir über die erforderlichen Rechte verfügen, etwa aufgrund einer Zustimmung der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers, oder wenn die Nutzung gesetzlich zulässig ist.

6.3 Nutzungsrechte am Output (kommerzielle Nutzung)

Übernehmen wir KI-Output ohne hinreichenden eigenen schöpferischen Beitrag, entsteht daran in der Regel kein eigenes Urheberrecht. RMS kann sich bei rein KI-generierten Inhalten deshalb nicht auf eine urheberrechtlich gesicherte Exklusivität verlassen. Ob der Output kommerziell genutzt werden darf, richtet sich zudem nach den Nutzungsbedingungen und den vertraglichen Vereinbarungen des eingesetzten KI-Tools.

Exklusivität an KI-generierten Inhalten sagen wir kommerziellen Kundinnen und Kunden nicht zu. Verlangt ein Kunde eine solche Zusage, entscheidet Ringier Legal vor Vertragsschluss.

7. Tools, KI-Projekte und KI-Entwicklungen

7.1 Standard- und freigegebene KI-Tools

Die Ringier Gruppe definiert die Standard-Tools für die geschäftliche Nutzung. Die jeweils aktuellen Standard- und weiteren freigegebenen Tools werden im Intranet kommuniziert. Für diese Tools bestehen von Ringier geprüfte vertragliche und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen.

Wer ein anderes Tool sucht, schaut zuerst in die AI Toolbox. Sie listet die Gems und die weiteren Tools, die bei RMS freigegeben und im Einsatz sind. Für einzelne Tools können zusätzliche Zugangs- oder Genehmigungsvoraussetzungen gelten.

7.2 Nutzung anderer KI-Tools

Andere KI-Tools dürfen für geschäftliche Zwecke nur genutzt werden, wenn die nach Ziff. 7.1 freigegebenen Tools den konkreten Anwendungsfall nicht oder nur ungenügend abdecken, beispielsweise weil eine benötigte Funktion fehlt.

Für kostenpflichtige Tools mit jährlichen Gesamtkosten von mehr als CHF 150 ist vor der Beschaffung die Genehmigung der CFO von RMS erforderlich.

Sollen mit einem nicht standardmässig freigegebenen Tool Personendaten oder vertrauliche Daten bearbeitet werden, braucht es vor der Nutzung zusätzlich die Freigabe durch Legal, Datenschutz und Informationssicherheit. Das gilt für kostenpflichtige und kostenlose Tools. Bis zur Freigabe dürfen keine solchen Daten in das Tool eingegeben oder hochgeladen werden.

7.3 Eigene Anwendungen und KI-Projekte

KI-Projekte und Anwendungsfälle müssen geprüft werden, wenn sie über die gewöhnliche Nutzung eines freigegebenen Tools hinausgehen und wegen der verwendeten Daten oder der technischen Umsetzung besondere Risiken bergen.

Dies betrifft insbesondere:

- Eigenentwicklungen und die Integration von KI in Produkte, Prozesse oder Anwendungen;

- APIs, automatisierte Schnittstellen und Zugriffe auf Ringier-Systeme oder -Daten;
- die Verarbeitung von Kunden-, Personen- oder vertraulichen Daten.

Geprüft werden insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte, Datenschutzkonformität sowie die Informationssicherheit. Ein produktiver Einsatz ist erst nach der formellen Freigabe durch Legal, Datenschutz und Informationssicherheit zulässig.

Schon vor dem produktiven Einsatz gelten folgende Vorgaben:

- Keine Secrets, API-Keys, Passwörter oder anderen Zugangsdaten in Prompts oder Quellcode hinterlegen.
- Keine privaten Accounts, Tokens oder Zugangsdaten für Tools verwenden, die auf Ringier-Daten zugreifen oder solche Daten bearbeiten.
- Für Tests nur freigegebene, ausreichend anonymisierte oder synthetische Daten verwenden.

8. Schulungen

Die Schulungspflicht nach Punkt G der Ringier-Richtlinie setzt RMS mit dem Programm RMS AI Upskilling um.

- **Verpflichtend** für alle RMS-Mitarbeitenden ist das **AI Awareness E-Learning**, das gemeinsame Fundament dafür, was in KI-Tools eingegeben werden darf und was nicht.
- **Zusätzlich stehen freiwillig** Gemini Sessions (Ringier AI Learning Hour) und AI Deep Dives by MediaLab, gestuft mit Level-System und Zertifikat, zur Verfügung.

9. Zuständigkeit und Anlaufstelle

Das AI Ethics Committee von RMS ist für die Auslegung und Weiterentwicklung dieser Richtlinie zuständig. Es ist erste Anlaufstelle für Fragen zu ihrer Anwendung, insbesondere bei komplexen Einzelfällen und Grundsatzfragen. Zugleich steht es externen Personen als Meldestelle für Fragen und Beschwerden zum KI-Einsatz bei RMS offen. Anfragen können per E-Mail an rms-ai-ethics@ringier.ch eingereicht werden.